

EINGEGANGEN
19. Feb. 2018
Erl.....



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Ahlsdorf
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Kürbis	Zimmer-Nr. 305
Durchwahl 03464/535 2225	Fax 03464/535 2290
E-Mail* Petra.Kuerbis@LKMSH.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AZ 15.12.10.017.018	16.02.2018

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2018, Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.2018 – Beschluss Nr. AhI/BV/097/2018

Sehr geehrter Herr Patz,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Ahlsdorf wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 26.01.2018 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Ahlsdorf die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung eingeräumt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf, Beschluss-Nr. AhI/BV/097/2018 vom 22.01.2018, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2018 wird abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.900.000 € wird weiterhin nur bis zu einer Höhe von 2.600.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

- 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
- 2.2. Es wird erneut darauf verwiesen, dass eine Planung vorzulegen ist, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Ahlsdorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Ahlsdorf wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
5. Um die Haushaltssatzung 2018 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschloss am 22.01.2018 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2018.

Am 26.01.2018 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 22.01.2018 (Beschluss-Nr. Ahl/BV/097/2018) ergab keine Beanstandungen.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.900.000 €.

Mit Schreiben vom 12.02.2018 wurde der Gemeinde Ahlsdorf eine schriftliche Anhörung bis zum 19.01.2018 eingeräumt. Daraufhin hat die Gemeinde Ahlsdorf mit Schreiben per E-Mail vom 13.02.2018 geantwortet.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2018 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2018 ein Fehlbedarf in Höhe von -219.000 € ausgewiesen.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 bedeutet dies zwar eine Reduzierung von 65.300 €, aber ein Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

Ebenfalls ist die mittelfristige Finanzplanung im Ergebnisplan bis zum Jahr 2021 nicht ausgeglichen.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 KOMHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde gleichzeitig eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgelegt.

Es wird nach wie vor nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich wieder erfolgen soll. Mit der Fortschreibung 2018 wurden neue Maßnahmen hinzugefügt. Ein Haushaltsausgleich wird jedoch nicht erreicht.

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2018 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Ahlsdorf:

In €	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Erträge	1.454.300	1.501.600	1.540.700	1.557.200	1.584.100
Aufwendungen	1.735.400	1.720.600	1.673.700	1.671.200	1.674.500
außerordentl. Aufwendungen	3.200				
Defizit	-284.300	-219.000	-133.000	-114.000	-90.400

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass bis zum Haushaltsjahr 2021 kein Haushaltsausgleich erreicht wird.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt die Entwicklung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit zu entnehmen.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -138.900 € und bis zum Haushaltsjahr 2021 wird kein positiver Saldo aufgezeigt.

Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sehr wichtig. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen.

Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden.

Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Ahlsdorf nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits schon seit längerer Zeit aus Krediten, die zur Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde führt.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt für das Haushaltsjahr 2018 139.100 €.

Der positive Saldo resultiert aus der Einzahlung der Fördermittel für die Straßenbaumaßnahme „Grundstraße“.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ist negativ und beträgt -246.900,- €. Der Saldo enthält nur die Auszahlungen für die Tilgungen der Kreditaufnahmen der Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen.

In Anbetracht der Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Anstatt der Beanstandung der Haushaltssatzung macht es sich gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf erforderlich, diese mittels Weiterführung der Anordnung einer Haushaltssperre zu veranlassen, eine Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätslage hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses der Gemeinde Ahlsdorf über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.



Zu 2.)

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Ahlsdorf gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.900.000 € beträgt für das Haushaltsjahr 2018 208,59 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit in enormer Höhe den nach § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredit höchstbetrag.

	2018
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	1.390.300 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	278.060 €

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 2.600.000 € ausnahmsweise, zur Sicherung der (Vor-) Finanzierung der beabsichtigten notwendigen Investitionsmaßnahmen – Ausbau Grundstraße, Neubau Brücke Vietzbach-, genehmigt.

Bereits mit der Genehmigung der Haushaltsverfügung 2017 wurde dargelegt, dass eine weitere Erhöhung des bereits sehr hohen genehmigten Liquiditätskreditrahmens nicht mehr zu akzeptieren ist.

Es wurde jedoch erwartet, dass die Gemeinde Ahlsdorf sämtliche, vorrangig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Deckung der Kosten vorgenannter Maßnahmen, insbesondere die laufende, als auch angesparte Investitionspauschale einsetzt.

Die Genehmigung wurde nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Gemeinde Ahlsdorf im Haushaltsjahr 2018 mindestens einen Überschuss innerhalb der Investitionstätigkeit in Höhe der veranschlagten Einzahlungen aus investiven Beiträgen für den Straßenbau Grundstraße in Höhe von 150.000 € ausweist und den bestehenden Liquiditätskreditrahmen in entsprechender Größenordnung reduziert.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 hat sich der Liquiditätskredit nunmehr um 300.000 € noch weiter erhöht.

In die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2018 einbezogen.

Bisher hatte die Gemeinde Ahlsdorf einen genehmigten Liquiditätskredit von 2.600.000 €, welcher bereits wie oben genannt nur ausnahmsweise genehmigt wurde. Eine weitere Erhöhung ist nicht mehr zu akzeptieren.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2018 zeigt, dass bis August 2018 der Liquiditätskredit aus dem Vorjahr ausreichend ist. Durch die angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für die Monate September – Dezember des Haushaltsjahres 2018 sicherzustellen.

Eine höhere Genehmigung, als die Genehmigung aus dem Haushaltsjahr 2017, welche bereits ausnahmsweise und schon sehr hoch war, kommt nicht in Frage.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 2.600.000 € wie im Haushaltsjahr 2017 mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 2.1.)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 2.600.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraums sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Ahlsdorf die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.)

Mit der Haushaltssatzung 2018 wurde erneut der Liquiditätskredit gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde nicht vorgelegt.

Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 2.900.000 € für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt. Dies entspricht 208,59 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, was nicht mehr genehmigungsfähig war.

Im Anhörungsschreiben wird darauf verwiesen, dass momentan keine Möglichkeit gesehen wird, den Liquiditätskredit zu reduzieren.

Trotzdem wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.



Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiter bestehen.

Zu 3.)

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Ahlsdorf kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der erneute Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltsslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltsslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Ahlsdorf zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 4.)

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde wurde entsprechend § 135 Abs. 3 KVG LSA als Anlage zur Haushaltssatzung 2018 am 26.01.2018 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.
Gegebenenfalls ergeht eine gesonderte Verfügung.

Zu 5.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Ahlsdorf.

Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

